

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 83

Sonnabend, den 9. Oktober

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 50 Pfg. die einpaltige Petition-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Amtlicher Teil.

Plan

der vom **Eichamt Köslin** abzuhaltenden Nacheichungstage.

Nr. Std.	Nacheichungsort R. = Amtsstelle ü. = Überwachungs- gelegenheit	Zum Nacheichungsort gehörige Ortschaften	Zeit	Nr. Std.	Nacheichungsort R. = Amtsstelle ü. = Überwachungs- gelegenheit	Zum Nacheichungsort gehörige Ortschaften	Zeit
1	Belgard R.) Gasthof ü.) Schumacher	Stadt Belgard Gemeinde Alt Lülitz Gemeinde Neu Lülitz Gemeinde Gr. Panfwin Gemeinde Kl. Panfwin Gemeinde Redlin Gemeinde Rostin Gemeinde und Gut Ramissow Gemeinde und Gut Nahtow Gemeinde Lenzen Gut Grifffow Gemeinde Vorwert Gut Ackerhof	9. 2. bis 3. 3.	4	Arnhausen R.) Saal des ü.) Gastwirts Züge	Gemeinde und Gut Arnhausen Gemeinde Köhlshof Gut Hende Gut Passenthin Gemeinde Rehin Gut Rehin A und B Gut Granzin Gut Jeseritz Gut Damerow	18. 3. bis 24. 3.
2	Bodewils R.) Saal des ü.) Reform- Gasthauses	Gemeinde und Gut Bodewils Gut Gr. Reichow Gemeinde und Gut Karfin Gut Neuhof Gemeinde und Gut Zietlow Gemeinde und Gut Sager Gut Krampe Gut Kl. Reichow Gut Schinz Gemeinde und Gut Latzig Gut Standemin	8. 3. bis 12. 3.	5	Redel R.) Saal des ü.) Gastwirts Trapp	Gemeinde Redel Gemeinde und Gut Langen Gemeinde und Gut Altschlage Gemeinde Seligsfelde Gemeinde und Gut Zuchen Gut Gr. Wardin	30. 3. bis 5. 4.
3	Gr. Ramin R.) Saal des ü.) Gastwirts Radtke	Gemeinde und Gut Ramin Gemeinde Ganzlow Gemeinde und Gut Battin Gemeinde und Gut Kl. Ramin Gemeinde und Gut Zwirnitz Gut Glözin	14. 3. bis 17. 3.	6	Reinfeld R.) Saal des ü.) Gastwirts Groß	Gemeinde und Gut Reinfeld Gemeinde Ziezeneff Gut Rizerow	6. 4. bis 9. 4.
				7	Altjanskow R.) ü.) Schulhaus	Gemeinde Altjanskow Gemeinde Vorbruch Gut Althütten Gut Klockow Gemeinde und Gut Bramstädt	11. 4. bis 13. 4.
				8	Gr. Poplow R.) Saal des ü.) Gastwirts Morzall	Gemeinde Gr. Poplow Gut Gr. Poplow Gut Hagenhorst Gut Bruzen	14. 4. bis 20. 4.

Nr.	Nacheichungsort R = Amtsstelle u = Überwachungs- gelegenheit	Zum Nacheichungsort gehörige Ortschaften	Zeit	Nr.	Nacheichungsort R = Amtsstelle u = Überwachungs- gelegenheit	Zum Nacheichungsort gehörige Ortschaften	Zeit
9	Damitzkrug R.) Gasthof zu u.) Gastwirt Voigt	Damitzkrug Kollatz (Haltestelle) Gemeinde und Gut Jagertow Gemeinde und Gut Kollatz Gut Neu Kollatz	21. 4. bis 25. 4.	16	Gr. Dubberow R.) Saal des u.) Reform- Gasthofes	Gemeinde u. Gut Gr. Dubberow Gut Kl. Dubberow Gut Schlemmin Gemeinde und Gut Siedkow Gut Mandelatz A und B Gemeinde Klemplin	7. 6. bis 10. 6.
10	Bolkow R.) Saal des u.) Gastwirts Gasthof	Gemeinde und Gut Bolkow Gemeinde und Gut Lasbeck Gemeinde u. Gut Wusterbarth Gemeinde und Gut Buslar Lutzig (Haltestelle) Gemeinde und Gut Lutzig Gut Quisbernow	26. 4. bis 30. 4.	17	Bumlow R.) Saal des u.) Gastwirts Peglow	Gemeinde Bumlow Gemeinde Dorkow	14. 6. bis 21. 6.
11	Wuzow R.) Saal des u.) Gastwirts Klug	Gemeinde Wuzow Gut Wuzow Gut Ballenberg Gut Wold. Tychow Gut Bergen Gut Lantow Kiesheide (Bahnhof) Gut Biezow Gut Neuhof	2. 5. bis 7. 5.	18	Bulgrin R.) Saal des u.) Gastwirts Schmidt	Gemeinde und Gut Bulgrin Nassow (Bahnhof) Gemeinde Silesen Gemeinde und Gut Buske	22. 6. bis 29. 6.
12	Damen R.) Saal des u.) Gastwirts Krause	Gemeinde und Gut Damen Gut Randen	9. 5. bis 10. 5.	19	Pustchow R.) Saal des u.) Gastwirts Buchweiz	Gemeinde Pustchow Gemeinde Kösternitz Gemeinde Buchhorst	30. 6. bis 7. 7.
13	Muttrin R.) Saal des u.) Reform- Gasthofes	Gemeinde und Gut Muttrin Gemeinde und Gut Zadtow Gut Kieckow Gemeinde und Gut Döbel	18. 5. bis 23. 5.	20	Roggow R.) Saal des u.) Gastwirts Oltzow	Gemeinde Roggow Gemeinde Denzin Gut Nassin	12. 7. bis 16. 7.
14	Kowall R.) Saal des u.) Gastwirts Kiemer	Gem. Kowall Gut Zarnekow Gut Drenow Gemeinde und Gut Warnin Gut Kl. Voldekow Gut Gr. Voldekow Gut Schmenzin Gut Dimfuhlen	24. 5. bis 28. 5.	21	Boiffin R.) Saal des u.) Gastwirts Beyrow	Gemeinde Boiffin Gemeinde Ristow Gemeinde u. Gut Zarnefang Gemeinde Nassin (Gippe) Gut Döwenheide	18. 7. bis 23. 7.
15	Gr. Tychow R.) Saal des u.) Gastwirts Müller	Gemeinde Gr. Tychow Gut Gr. Tychow Gemeinde und Gut Burzlass Gemeinde und Gut Tichow Gut Rottow Gut Kl. Krössin	30. 5. bis 6. 6.	22	Polzin R.) Saal des u.) Fr.-W.- Bades	Polzin Stadt Gut Gr. Dewesberg Gut Kl. Dewesberg Gut Hohenwardin Gut Brosland Gemeinde Neufanskow Gemeinde Ravelberg Gut Gauerkow Gut Gr. Hammerbach Gut Kl. Poplow	24. 11. bis 7. 12.
				23	Bernstoff (Kreis Neustettin) R.) u.) Gasthof	Seitberg	2. 8. bis 8. 8.

Vorstehend teile ich den von der Eichungsinspektion für die Provinz Pommern in Stettin aufgestellten Entwurf eines Planes über die im Jahre 1921 im Kreise Belgard abzuhaltenden Nacheichungstage den Ortsbehörden mit dem Ersuchen mit, den Plan einer Durchsicht zu unterziehen und etwa zu erhebende Bedenken mir bis zum 15. 10. d. Js. mitzuteilen, da nachträgliche Wünsche nicht berücksichtigt werden können.

Besonders eingehend ersuche ich zu prüfen, ob die in Vorschlag gebrachten Nacheichungsorte geeignete Räumlichkeiten (zu ebener Erde gelegen, genügend Licht, heizbar in der kalten Jahreszeit, Brennstoff vorhanden) besitzen und ob die Gemeinden, welche hierüber befragt werden müssen, bereit sind, diese Räumlichkeiten gemäß § 3 Z. 2 des Ausführungsgesetzes zur Maß- und Gewichtsordnung vom 3. 6. 1912; (Gesetz-Sammlung Seite 129) zur Verfügung zu stellen.

Die Sicherstellung der Nacheichungsräume muß bereits jetzt in Angriff genommen werden, da sonst eine glatte Abwicklung der Nacheichung nicht gewährleistet ist.

Falls einzelne Gemeinden die Abhaltung eines Nacheichungstages in ihrem Orte wünschen, muß dies jetzt ebenfalls zur Sprache gebracht werden. Dem Antrage könnte entsprochen werden, wenn die Gemeinde selbst, eventuell unter Zuteilung anderer Gemeinden, Arbeit für den Beamten an 2 Tagen bietet; dies wäre der Fall bei etwa 40 eichpflichtigen Betrieben. Diese Gemeinden müßten sich aber verpflichten, die Nacheichungsausrüstung vom vorhergehenden Nacheichungsort abzuholen und nach erfolgter Nacheichung zum nächsten Nacheichungsort kostenlos weiter zu befördern.

Belgard, den 27. September 1920.

Der Landrat.

Bieh- und Fleischbewirtschaftung.

Die Reichsregierung hat die auf die Bewirtschaftung von Schlachtvieh und Fleisch bezüglichen Verordnungen mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. aufgehoben.

Auf die Verordnung über die Aufhebung kriegswirtschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiete der öffentlichen Fleischversorgung vom 19. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1673) wird besonders hingewiesen.

Aufrecht erhalten bleiben demnach:

1. Bekanntmachung über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 30), nach welcher auf diesen Plätzen Großrindvieh und Schafe nur mit Rauhfutter, Schweine von 12 Uhr mittags des dem Markttag vorausgehenden Tages bis zum Marktschluss überhaupt nicht gefüttert werden dürfen;
2. Bekanntmachung über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515);
3. Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) nach der die gewerbsmäßige Herstellung von Büchsenfleisch und Dauerwurst untersagt ist. In dieser wird der § 1 durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1673) abgeändert.
4. Die auf die Einfuhr von Fleisch bezüglichen Verordnungen, insbesondere die Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) nach welcher Vieh, Fleisch oder Fleischwaren nur an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern ist.
5. Der Abschnitt 1 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199); die Reichsfleischstelle bleibt also bestehen;
6. Bekanntmachung über das Schlachten von Tieren vom 2. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 471), nach welcher der Schächtschnitt bei Rindern, Schafen und Ziegen nur bei rituellen Schächten durch die hierzu bestellten Schächter angewendet werden darf.

Neu in Kraft tritt die Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1675), auf die besonders hingewiesen wird. Nach dieser Verordnung unterliegt der gewerbsmäßige Viehhandel, die Abhaltung von Viehmärkten und der Kleinhandel mit Fleisch der Genehmigungspflicht. Der Schlusscheinzwang bleibt bestehen und die Preisbestimmung hat nach Lebendgewicht zu erfolgen.

Die Viehmärkte und die Kleinhandelspreise werden überwacht und im Kleinhandel sind Fleischpreisverzeichnisse anzuhängen.

Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden von den Landeszentralbehörden noch erlassen werden.

Stettin, den 27. September 1920.

J. B.: gez. Unterschrift.

Veröffentlicht:

Belgard, den 6. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verkauf von Frauenstrümpfen.

In den sämtlichen offenen Manufakturwarengeschäften in Belgard werden in den nächsten Tagen Frauenstrümpfe ohne Bezugsschein abgegeben.

Belgard, den 6. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Bedarfsanmeldung für Benzol.

Anträge auf Benzol für den Monat November sind bei dem Kreis Ausschuss in Belgard (Kreisfettstelle) **spätestens bis zum 10. d. Mts. zu stellen.**

In Zukunft ist bis zum 8. eines jeden Monats der Bedarf für den folgenden Monat bei dem Kreis Ausschuss anzumelden, der Bedarf an Benzol für den Monat Dezember muß also spätestens bis zum 8. November angemeldet werden.

Ver spätet eingehende Anträge haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Belgard, den 6. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Getreideausmahlung.

Mit Bezug auf unser Brieftelegramm vom 20. September 1920 — R. Nr. 1992 N. 2 —, betr. Getreideausmahlung, teilen wir ergebenst mit, daß das Direktorium der Reichsgetreidestelle mit Zustimmung des Kuratoriums den Mindestausmahlungssatz für die zur Mehlherstellung bestimmten Mengen an Brotgetreide und Gerste gemäß § 18, Abs. 1g der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 16. Oktober 1920 ab

bei Roggen und Weizen auf 85 v. H. und bei Gerste auf 75 v. H.

endgültig festgesetzt hat.

Berlin, den 28. September 1920.

Preussisches Landes-Getreide-Amt.

Veröffentlicht.

Belgard, den 5. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verstärkte Milch- und Butterablieferung.

In der letzten Zeit hat die Butter- und Milchablieferung an die öffentlichen Sammelstellen ganz erheblich nachgelassen. Hierdurch ist die mangelhafte Versorgung der Bevölkerung mit Frischmilch und Fett weiter stark bedroht. Bei dem bitteren Ernst der Lage muß auf dem Gebiete der Butter- und Milchversorgung einstweilen der Zwang der Kriegswirtschaft unbedingt noch weiter bestehen und ertragen werden. Viele Landwirte scheinen der Ansicht zu sein, daß die öffentliche Zwangsbewirtschaftung mit Milch und Butter aufgehört hat. Dies ist aber nicht der Fall. Wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Fett nicht ins Stocken geraten soll, dann müssen die Landwirte während der kommenden Monate noch einmal wie früher reichlich liefern und den Trieb nach Erzielung höherer Schleichhandelspreise im Interesse der Erhaltung von Ruhe und Ordnung unterdrücken. Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß viele Landwirte bedeutend mehr Milch und Butter an die öffentlichen Sammelstellen abliefern können, sie tun dies aber nicht, sondern verkaufen Milch und Butter im Schleichhandel zu Bucherpreisen und schädigen auf diesem Wege die Versorgung der Allgemeinheit.

Ich muß von den Landwirten erwarten, daß sie sich des vollen Ernstes der Lage in der Milch- und Butterversorgung bewußt bleiben und ihren Pflichten in Bezug auf die Ablieferung nachkommen. Gegen Landwirte, die ihre Pflicht nicht erfüllen, muß ich geeignete Zwangsmaßnahmen auf Grund des § 35 Nr. 4 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzsamml. S. 753) und des § 16 Nr. 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (Reichs-Gesetzsamml. 1005) anwenden.

Die Herren Kreis-Milchkontrolleure und die Herren Ortsvorsteher ersuche ich ebenfalls dafür zu sorgen, daß die Landwirte in Bezug auf die Milch- und Butterablieferung ihre Pflicht erfüllen und der Schleichhandel unterdrückt wird.

Diese Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen.

Belgard, den 5. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Zucker.

Die mit der Einfindung der Zuckerabrechnung für den Monat September noch rückständigen Handelsstellen ersuche ich um sofortige Einfindung der Abrechnung. Ich bemerke noch, daß mir die Abrechnung bereits bis zum 5. Oktober d. J. einzureichen war.

Belgard, den 6. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Anträge auf Zuweisung von Heerespferden.

Ich mache nochmals bekannt, daß es zwecklos ist, bis auf weiteres neue Anträge auf Zuweisung von Heerespferden bei dem Kreis Ausschuss zu stellen, weil dieselben vorläufig nicht berücksichtigt werden können, da dem Kommunalverband militär-unbrauchbare Pferde nur in ganz geringer Zahl überwiesen werden und noch über 500 frühere Anträge auf Zuweisung von Heerespferden bei dem Kreis Ausschuss vorliegen. Sollten trotzdem noch weitere Anträge eingehen, dann können dieselben, wie bereits erwähnt, in absehbarer Zeit nicht berücksichtigt werden und werden deshalb ohne Beantwortung bis auf weiteres zurückgelegt.

Belgard, den 30. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Kraft-Omnibuslinie Belgard-Polzin.

Für den Betrieb der Kraftomnibuslinie Belgard-Polzin hat der Kreis Ausschuss gemeinsam mit den Städten Belgard und Polzin und einigen ländlichen Ortsbezirken mit gewissen Summen Garantie geleistet.

Die Kraftverkehrs-Gesellschaft zu Belgard gibt als Bedingung dieser Garantiesummen Arbeiter-Fahrkarten im Büro derselben, Friedrichstraße, zum Preise von 25 Pfennig je Kilometer aus. Interessenten wollen sich in dem Büro zur Erlangung der Karten melden.

Belgard, den 6. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Bekanntmachung

des Direktoriums der Reichsgetreidestelle, betreffend Bestimmungen über den Ankauf von Hafer auf Bezugsschein und die Ausgabe von Haferbezugsscheinen.

Vom 30. August 1920.

Auf Grund des § 8 a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1028) und der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 18. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1262) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Ankauf von Hafer zur Belieferung der Betriebe mit Nahrungsmitteln sowie von Futterhafer zur Deckung des Bedarfs der Kommunalverbände, sonstigen Verbraucherverbände und der Reichsachververwaltung erfolgt auf Bezugsscheine, die mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 ab von der Reichsgetreidestelle ausgegeben werden.

Hierdurch wird das Recht der Reichsgetreidestelle, Hafer vom Landwirt durch ihre Kommissionäre oder die Kommissionäre eines selbstliefernden Kommunalverbandes aufzukaufen, ebenso wenig berührt wie das Recht der Landwirte, Hafer für die Reichsgetreidestelle an die Kommissionäre dieser Stelle oder eines selbstliefernden Kommunalverbandes zum gesetzlichen Höchstpreis abzuliefern.

§ 2.

Die Bezugsscheine lauten auf den Inhaber: Reihe A über 50 To., Reihe B über 20 To., Reihe C über 10 To., Reihe D über 5 To., Reihe E über 1 To., Reihe F über 1/2 To.; das zweite Blatt enthält je vier Teilbescheinigungen in doppelter Ausfertigung.

§ 3.

Die zum Ankauf von Hafer für die Betriebe erforderlichen Haferbezugsscheine werden von der Reichsgetreidestelle der Hafernährmittel-Zentrale G. m. b. H., Charlottenburg, Bismarckstraße 71, ausgehändigt. Die Hafernährmittel-Zentrale G. m. b. H. allein ist zum Ankauf des für die Betriebe bestimmten Hafers auf Bezugsschein ermächtigt. Sie kauft durch ihre Geschäftsstellen, Kommissionäre und Aufkäufer unmittelbar von den Landwirten.

§ 4.

Die Kommunalverbände sowie die nach Ermessen der Reichsgetreidestelle mit Bezugsscheinen auszustattenden Verbraucherverbände haben, sobald die Grundätze für die Bedarfsberechnung festgesetzt sind, innerhalb einer noch festzusetzenden Frist dem Direktorium der Reichsgetreidestelle den Bedarf an Futterhafer für die von ihnen zu versorgenden Pferde ihres Bezirkes anzuzeigen. Entsprechendes gilt für die Reichsachververwaltung.

§ 5.

Die Reichsgetreidestelle händigt die für die Kommunalverbände bestimmten Bezugsscheine folgenden Verbänden:

Verband der Getreide- und Futtermittelhändlervereinigungen e. V.,
Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften,
Wirtschaftsverband Kaiserlicher Warenanstalten,
Zentralverband der Bauernvereinsorganisationen Deutschlands G. m. b. H.

aus. Die Reichsgetreidestelle händigt der Reichsachververwaltung, zur Weitergabe an die Reichsverpflegungsämter sowie den mit der Berechtigung zum Ankauf von Hafer auf Bezugsscheine ausgestatteten Verbraucherverbänden in Höhe der für sie festgesetzten Bedarfsmengen an Futterhafer Haferbezugsscheine aus.

Die Verbände sowie die Reichsverpflegungsämter erwerben ihren Bedarf an Futterhafer freihändig unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels von den Landwirten.

Der selbständige Einkauf von Futterhafer ist den einzelnen Verbrauchern sowie den einzelnen Truppenverbänden nicht gestattet.

§ 6.

Der Abschluß des Verkaufs von Hafer erfolgt gegen Ablieferungsschein der die Menge und den Preis auf Grund des Verkaufs zu liefernden Hafers zu enthalten hat.

§ 7.

Sobald die zu liefernde Menge verladebereit ist, ist das Geschäft auch vom Käufer dem Kommunalverband anzuzeigen, für den der Hafer beschlagnahmt ist. Zugleich mit der Anzeige sind die Bezugsscheine dem Kommunalverband einzureichen. Dieser behält die mit II bezeichneten Abschnitte der Bezugsscheine als Beleg zurück.

Bezieht sich die Ablieferung nur auf einen Teil der Menge, über die der Bezugsschein lautet, so hat der Kommunalverband die verladebereite Menge in die nächstfolgende Nummer der jedem Bezugsschein angehängten Teilbescheinigung einzutragen. Die Teilbescheinigung der rechten Hälfte (II) sind in Übereinstimmung mit denen der linken Hälfte (I) auszufüllen, alsdann abzutrennen und als Beleg von dem Kommunalverband, für den der Hafer beschlagnahmt ist, zurückzubehalten.

Der Kommunalverband hat die in einem Monat zurückbehaltenen Abschnitte von Bezugsscheinen dem Direktorium der Reichsgetreidestelle einzureichen und die Bezugsscheine selbst dem Aufkaufsberechtigten wieder auszuhändigen, der sie nach erfolgter voller Deckung ihres Nennbetrages durch die Hand seines Auftraggebers der Hafernährmittel-Zentrale G. m. b. H., den Verbänden oder über das Reichsverpflegungsamt der Reichsachververwaltung zwecks Weitergabe an das Direktorium der Reichsgetreidestelle einzureichen hat.

§ 8.

Die Verladung des Hafers mit Bahn oder Schiff ist nur auf seitens der aufkaufsberechtigten Stellen (Hafernährmittel-Zentrale G. m. b. H., Verbände, Reichsverpflegungsamt) ausgegebenen Frachtbriefe, Konnossement oder Ladescheine zulässig, die den Stempel desjenigen Kommunalverbandes tragen, für den der Hafer beschlagnahmt ist.

Der Verladeberechtigte hat unter Vorlage der Bezugsscheine die Abstempelung der in allen Teilen ausgefüllten Frachtturkunden beim Kommunalverband zu erwirken, der die Übereinstimmung der verladebereiten und der auf die Bezugsscheine gekauften Hafermengen festzustellen hat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 83 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

§ 9.

Wollen Betriebe, denen ein Haferkontingent zur Verarbeitung zuerkannt ist, selbstgebauten Hafer im eigenen Betriebe verarbeiten, so haben sie dies vor Beginn der Verarbeitung der Hafernährmittel-Zentrale G. m. b. H. anzuzeigen, welche Abschnitte (II) der Bezugsscheine über die den Betrieben nach dem jeweiligen Verteilungsplan zustehenden Mengen dem zuständigen Kommunalverband als Beleg für die Verarbeitungsberechtigung übersendet.

Mit den Abschnitten ist in der nach § 7 Absatz 3 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Die in Absatz 1 genannten Betriebe haben die von der Reichsgetreidestelle festzusetzenden Zuschläge auf selbstgebauten Hafer an die Hafernährmittel-Zentrale G. m. b. H. abzuführen.

§ 10.

Beim Ankauf von Hafer durch die Hafernährmittel-Zentrale G. m. b. H. durch die Verbände oder durch die Reichsverpflegungsämter dürfen die im § 1 der Verordnung über die Preise für Getreide aus der Ernte 1920 vom 14. Juli 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

§ 11.

Die von der Hafernährmittel-Zentrale G. m. b. H. jeweils aufgekauften Mengen sind von ihr anteilmäßig auf die einzelnen ihr angeschlossenen Betriebe entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu verteilen.

Die Kommunalverbände oder Verbraucherverbände haben die jeweils aufgekauften Mengen auf die von ihnen zu versorgenden Tierhalter zu verteilen.

§ 12.

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle ist berechtigt, jederzeit die Hafernährmittel-Zentrale G. m. b. H. anzuweisen, von den auf Bezugsscheine aufgekauften Mengen Hafer eine bestimmte Menge zur Verfügung der Reichsgetreidestelle zu halten und nach deren Weisung abzuliefern.

Die Hafernährmittel-Zentrale G. m. b. H. erhält für die abgelieferten Hafermengen neue Bezugsscheine in entsprechender Höhe.

Berlin, den 30. August 1920.

Direktorium der Reichsgetreidestelle.

Tiemann.

Veröffentlicht.

Belgard, den 11. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Zucker.

Die Zuckerversorgungsberechtigten des Kreises werden hiermit ersucht, ihre Zuckerkarten **sofort-spätestens aber bis zum 15. d. Mts.** den Handelsstellen zum Abschneiden des Oktober-Abschnittes vorzulegen, soweit es nicht bereits geschehen ist. Auch die etwa noch in Besitz habenden besonderen Zuckerbezugscheine sind den Handelsstellen bis spätestens demselben Tage abzugeben. Nach dem 15. d. Mts. werden keine Oktober-Abschnitte von den Handelsstellen mehr angenommen. Diejenigen Karteninhaber, die ihre Zuckerkarten erst nach dem 15. Oktober von ihrer Ortsbehörde erhalten und Zucker für Oktober noch zu beanspruchen haben, haben sich zwecks Erlangung des Zuckers **an die Kreis-Zuckerstelle** zu wenden.

Die Handelsstellen werden hiermit ersucht, die Zuckerabrechnung für den Monat Oktober unter Beifügung der noch im Besitz habenden September- und Oktober-Abschnitte sowie der besonderen Zuckerbezugscheine auch der noch nicht belieferten **bis zum 17. d. Mts.** pünktlich mir einzureichen. Soweit die Handelsstellen nicht genügend Zucker zur Belieferung der hierher eingesandten Belege erhalten haben, werden denselben die erforderlichen Bezugsscheine zur Erlangung der fehlengebliebenen Zuckermenge sogleich nach Eingang sämtlicher Abrechnungen von hier übersandt. Die

Handelsstellen können die Bezugsscheine bereits am 19. Oktober im Besitz haben, wenn mir die Abrechnungen pünktlich eingereicht werden. **Deshalb eruche ich alle Handelsstellen nochmals um pünktliche Einreichung der Abrechnung.**

Belgard, den 7. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Kohlenbezugscheine des Reichskohlenkommissars.

Der Kreis Ausschuss hat nach Kenntnisnahme der vom Reichskohlenkommissar gegebenen Richtlinien beschlossen, die dem Kreise zugeteilten Bezugsscheine in der Regel nur den einschlägigen Geschäften auf Antrag der Großverbraucher zuzusenden. Von der Zuteilung von Kohlenbezugscheinen des Kohlenkommissars sind bis auf Weiteres grundsätzlich solche Vereine auszuschalten, deren statutenmäßige Aufgabe die Belieferung ihrer Mitglieder mit derartigen Waren nicht ist.

Belgard, den 7. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Nichtpreise für Gemüse und Obst.

Nach Anhörung von Sachverständigen und Verbrauchern unter Berücksichtigung der in den Nachbarstädten gezahlten Preise werden bis auf Weiteres folgende Nichtpreise für Gemüse und Obst für den Kreis Belgard festgesetzt:

Mohrrüben ohne Kraut	Pfund	0,40	"
Mohrrüben mit 10 cm Kraut	"	0,30	"
Zwiebeln ohne Kraut	"	1,00	"
Tomaten	"	1,00	"
Rohrabi	"	0,30	"
Weißkohl	"	0,15	"
Rottkohl	"	0,20	"
Wirsingkohl	"	0,25	"
Gurken	"	0,75	"
Blumenkohl	"	1,—	bis 2 M.
Bohnen	"	0,60	"
Wachsbohnen	"	1,00	"
Äpfel	"	1,00	"
Äpfel (geringere Ware entsprech. billiger)	"		"
Äpfel (Grafensteiner oder andere bessere (Daueräpfel)	"		"
	pro Pfund	1,50	"
Birnen	"	1,50	"
Kastobst	"	0,50	"
Kürbis	"	0,20	"
Bruden	"	0,15	"
Rote Beete	"	0,20	"
Kettich	"	0,25	"

Diese Anordnung ist in den Obst- und Gemüsegeschäften an sichtbarer Stelle zum Aushang zu bringen.

Belgard, den 7. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Rohbraunkohlen und Raßpreßsteine.

Durch Mundschreiben vom 25. September d. Js. teilt der Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, den Kommunalverbänden mit, daß Anträgen auf bezugsfreie Lieferung von Rohbraunkohlen und Raßpreßsteinen nach dem 1. Oktober nicht mehr entsprochen werden kann. Auf die bis einschließlich 30. September vom Reichskommissar genehmigten Freigabeanträge können die Rohbraunkohlen und Raßpreßsteine bis zum 15. Oktober verladen werden. Nach diesem Zeitpunkt jedoch infolge erhöhter Inanspruchnahme der Eisenbahnwagen durch die Erntetransporte nicht mehr.

Die frühere Bestimmung, wonach auf einen Hausbrandbezugschein 3 Wagen Rohbraunkohlen oder Raß-

preßsteine geliefert werden können, bleibt bestehen, jedoch gilt dieselbe nur bei Lieferung in einer Entfernung von 300 Kilometer im Umkreis des Lieferwerks und kommt daher für den Kreis Belgard nicht in Betracht.

Die bei der Kreiskohlenstelle bestellten Rohbraunkohlen habe ich noch dringend angemahnt und hoffe ich, daß bis zum 15. Oktober noch ein größerer Teil der Bestellungen erledigt werden wird.

Belgard, den 6. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Die Pommerische Feuer-Sozietät sichert demjenigen eine Belohnung bis zur Höhe von
500 Mark

zu, der im Falle eines Brandes, bei dem die Pommerische Feuer-Sozietät beteiligt ist, den vorsächlichen Brandstifter so zur Anzeige bringt, daß dessen gerichtliche Uebersführung wegen vorsächlicher Brandstiftung auf Grund oder in Folge der angezeigten Tatumstände herbeigeführt wird.

Belgard, den 5. Oktober 1920.

Der Landrat.

Wandergewerbebescheine.

Nach § 7 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 — N.-G.-Bl. Nr. 194, Seite 1675 — dürfen Legitimationskarten und Wandergewerbebescheine zum Handel mit Rindvieh, Kälbern, Schweinen und Schafen an Gewerbetreibende, die gewerbsmäßig Vieh zum Wiederverkauf ankaufen, nur dann ausgestellt werden, wenn ihnen die nach § 3 dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis erteilt ist. Die Zurücknahme der Erlaubnis hat die Entziehung der Legitimationskarte oder des Wandergewerbebescheines zur Folge.

Bei den Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbebescheinen zum Handel mit Vieh (Rindvieh, Kälbern, Schweinen, Schafen) ist daher für die Folge in jedem Falle festzustellen und anzugeben, ob der betreffende Händler auch im Besitze der vorgeschriebenen Handelserlaubnis ist.

Die Herren Amtsvorsteher wollen dies beachten.

Belgard, den 6. Oktober 1920.

Der Landrat.

Hundesteuer.

Die Herren Ortsvorsteher werden hiermit um schleunige Einsendung der Hundebestandsnachweisung für das 2. Halbjahr 1920 ersucht.

Die Nachweisung ist in 2 Exemplaren, welche die Namen der Hundebesitzer, deren Stand und Gewerbe und die Anzahl der Hunde enthält, sorgfältig aufzustellen, aufzurechnen und bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit zu bescheinigen.

Belgard, den 4. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Nach Mitteilung der Befehlsstelle des Reiter-Regiments 5 hier ist bei den Pferden der 1. und 2. Eskadron des hiesigen Reiter-Regiments 5 Räude festgestellt worden.

Belgard, den 25. September 1920.

Polizeiverwaltung der Stadt Belgard.

J. B.: K. Neitzel.

Veröffentlicht.

Belgard, den 5. Oktober 1920.

Der Landrat.

Durch Verfügung des Herrn Reichsarbeitsministers vom 17. September 1920 — IV B. 28437.20 — ist die Versorgungsauskunftsstelle in Polzin mit dem 1. Oktober 1920 aufgelöst worden.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu geben.

Belgard, den 5. Oktober 1920.

Der Landrat.

Bekanntmachung betreffend Hengstföhrung.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Landwirtschaftskammer vom 14. August d. Js. (Stück 33 des Pommerablatts) wird hiermit bekannt gegeben, daß die Hengstföhrungen stattfinden:

Mittwoch den 20. Oktober vormittags 9 Uhr
in Belgard a. Pers. auf dem Plage vor dem Bahnhof.

Aus Orten, in denen Hoz herrscht oder aus Sperr- und Beobachtungsbezirken, die der Maul- und Klauenseuche wegen gebildet sind, dürfen Hengste auf den genannten Plätzen nicht zur Körung vorgestellt werden. Die Körung solcher Hengste würde nachträglich zu den in Artikel 10 der Ausführungsanweisung zur Hengstföhrung festgesetzten Körbgebühren bewirkt werden, sofern die Hengstbesitzer die Hengste vor den oben angegebenen Körterminen bei der Landwirtschaftskammer abmelden.

Für die Körung sind die Hengste mit Gurt und Ausbindezügel versehen vorzuführen.

Stetten, den 25. September 1920.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommer.

Die Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir über die Revision der Geschäftsbücher der Trödler binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Belgard, den 4. Oktober 1920.

Der Landrat.

Nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ist unter den Kindern der Bauern Wilhelm Borth, Reinhard Benz und Syring in Gr. Jestin die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Veröffentlicht.

Belgard, den 5. Oktober 1920.

Der Landrat.

Betrifft: Polizeiverordnung des Regierungs-Präsidenten vom 2. August 1920 betreffend Wohnlauben.

Die vorgenannte Polizeiverordnung wird unter Bezugnahme auf § 29 der am 1. Oktober d. Js. in Kraft tretenden neuen Bauordnung für die Städte des Regierungsbezirks Köslin außer Kraft gesetzt.

Ich ersuche, dies in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Köslin, den 28. September 1920.

Der Regierungspräsident.

J. A. Unterschrift.

Veröffentlicht.

Belgard, den 6. Oktober 1920.

Der Landrat.

Beurlaubung des Landjäger-Anwärters Stührberg.

Während der Beurlaubung des Landjäger-Anw. Herrn Stührberg vom 2.—15. Oktober wird sein Patrouillenbezirk unter die Landjäger Spieckermann, Kollesch, Fischer und Strelow wie folgt verteilt. Es erhalten:

Herr Spieckermann: Köslin, Battin, Gr. und Kl. Ramin, und Ganzkow.

Herr Kollesch: Bollow, Quisbernow, Rehin, Strugmin, Zwirniß und Granzin.

Herr Fischer: Jeserik, Heyde, Arnhausen, Köhlshof und Passenthin.

Herr Strelow: Wold. Tychow, Bergen und Ballenberg nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten.

Belgard, den 5. Oktober 1920.

Der Landrat.

Persönliches.

In Langen ist der Bauerhofsbesitzer Albert Bück zum Schöffen gewählt und als solcher bestätigt, auch vereidigt worden.

Belgard, den 2. Oktober 1920.

Der Landrat.

Die Sowjetregierung hat sich damit einverstanden erklärt, daß die russischen Kriegsgefangenen und die bereits aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen ehemaligen Kriegsgefangenen bei ihrem Heimtransport ihre hier geehelichten Frauen und Kinder mitnehmen. Da letztere durch die Eheschließung die russische Staatsangehörigkeit erworben haben, hat die deutsche Regierung das gleiche Interesse an ihrer Ausreise. Vorkommendenfalls haben die Lagerdirektionen den russischen Kriegsgefangenen die Rechtmäßigkeit der geschlossenen Ehe zu bescheinigen unter Angabe der Personalien der betr. Familienmitglieder. Die Kosten der Transporte von Familien-Angehörigen russischer Kriegs- und Zivilgefangener und der bereits entlassenen ehemaligen Gefangenen tragen die betr. Gefangenen. Nur im Falle der Mittellosigkeit können sie sich an das Russische Kriegsgefangenenbüro, Berlin W, Potsdamerstraße 75 mit der Bitte um Erstattung der Reisekosten wenden. Andere Zivilpersonen, die den Transporten angeschlossen werden sollen, haben sich gleichfalls an das Russische Gefangenenbüro zu wenden und können, falls sie dort die Einreiseerlaubnis nach Rußland erhalten haben, den Transporten auf eigene Kosten angegliedert werden.

Berlin, den 21. Juli 1920.

Seeresabwickelungs-Hauptamt.

Der Abteilungs-Chef:

J. B. gez. Bauer.

Der Beigeordnete des Reichsabwicklungskommissars.
gez. Watschipsky.

Vorstehendes bringe ich zur Kenntnis aller Beteiligten.
Belgard, den 25. September 1920.

Der Landrat.

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, daß Reichsdeutsche, die nach dem 10. Januar 1920 hier zugezogen sind, Gesuche um Zulassung zur Beschäftigung im Wirtschaftsgebiet der Stadt Danzig an das hiesige städtische Arbeitsamt und an mich als Demobilisierungskommissar richten. Bei der hier z. Zt. herrschenden Arbeitslosigkeit kommen bei der Vermittlung von Arbeitsstellen nur solche in Frage, die am 10. Januar d. J. hier gewohnt haben und somit Danziger Staatsangehörige geworden sind.

Ich bitte daher, veranlassen zu wollen, daß im Deutschen Reich durch die maßgebenden Stellen eine Bekanntmachung erlassen wird, die vor Zuzug nach Danzig warnt.
Danzig, den 25. August 1920.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. von Kameke.

Veröffentlicht.

Belgard, den 5. Oktober 1920.

Der Landrat.

Betrifft Ortslöhne.

Es ist die Frage angeschnitten, ob die im Kreisblatt Nr. 65 für 1919 abgedruckten Ortslöhne noch den Zeitverhältnissen entsprechen oder ob und wie sie abzuändern sind.

Der Ortslohn ist auch für die Ueberstunden der Landarbeiter, die auf Grund des § 11 der „vorläufigen Landarbeitsverordnung“ vom 24. Januar 1919 besonders zu vergütet sind und bei Vertragsbruch (§ 10 a. a. D.) maßgebend.

Als Ortslohn gilt der ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagelöhner. Zum Lohn rechnen auch Naturalien, freie Station usw. Sie sind also in Geldeswert umzuwandeln.

Die Magistrate und Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich daher, mir ihre Vorschläge bis zum 17. d. Mts. einzureichen und zwar getrennt für Arbeiter von 12 bis 14 Jahren, von 14 bis 16 Jahren, von 16 bis 21 Jahren und über 21 Jahren, und für Arbeiterinnen von 12 bis 14 Jahren, von 14 bis 16 Jahren, von 16 bis 21 Jahren und über 21 Jahren.

Ich habe nachstehende Festsetzungen im Auge. Wenn ich bis zum 17. d. Mts. keine anderen Vorschläge erhalte, werde ich annehmen, daß die Ortsvorstände mit diesen Festsetzungen einverstanden sind.

A. männliche Personen:

a) über 21 Jahre	14,— Mk.
b) von 16 bis 21 Jahren	9,70 "
c) von 14 bis 16 Jahren	5,70 "
d) Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren	2,70 "

B. weibliche Personen:

a) über 21 Jahre	12,30 Mk.
b) von 16 bis 21 Jahren	9,70 "
c) von 14 bis 16 Jahren	5,70 "
d) Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren	2,70 "

Belgard, den 7. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Betrifft Angestelltenversicherung.

Die Polizeiverwaltung und die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, mir die Zahl der von ihnen in der Zeit vom 1. Oktober 1919 bis Ende September 1920 ausgestellten Versicherungskarten für die Angestelltenversicherung bis längstens 25. d. Mts. mitzuteilen. Zu vergleichen Kreisblatt Nr. 17 für 1913. Fehlanzeige nicht nötig.

Belgard, den 7. Oktober 1920.

Der Landrat.

Tebeco

verhindert bei regelmäßigem Gebrauch den Ansatz von Zahnstein und die Bildung von Säuren im Munde.

Probetuben versenden kostenfrei

P. Beiersdorf & Co., G. m. b. H., Hamburg 30.

Brennhölzer

aller Art laufe laufend aus erster Hand und bitte um detaillierte äußerste Preisofferte waggonfrei Abgangstation mit Angabe des Lieferungsbeginns.

Conrad Dr. Eggebrecht, Stettin, Johannisstr. 5.
Telegr.-Adr. Holzegg Stettin. Telefon 6812.

Weiß-, Rot- Wirsingkohl,
Gelbe Kohlrüben, Möhren aller Art gegen feste Rechnung u. Kommission in Wagonladungen.
Off. an Ort Nibielt, Berlin, Zentralmarkthalle 1a.
Tel. Berlin-Pankow 451.

Bettnässen.

Befreiung sofort.
Alter u. Geschlecht angeben. Ausk. umsonst.
Versandhaus Urania
München B. 73, Waltherstr. 38.

